

24. 1. Wie weit gehört das, was das Hauskind durch eigene Thätigkeit erwirbt, zum quasilastensischen oder zum Adventizgute?
 2. Kann der Gewalthaber gültige Vergleiche über Ansprüche abschließen, die zum Adventizgute des Kindes gehören?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. Mai 1886 i. S. P. (Kl.) w. Kr. (Bekl.)
 Rep. IIIa. 79/86.

- I. Landgericht Arnberg.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der mit seinem Haussohne in einer zum ehemaligen Herzogthume Westfalen gehörenden Ortschaft wohnende P. klagte im Namen des Sohnes Ersatz für einen Schaden ein, welchen dieser an seiner Erwerbsfähigkeit durch einen gewissen Unfall in der Eisengießerei des Beklagten erlitten hatte, wurde aber in den beiden unteren Instanzen auf Grund eines von ihm vor der Klagerhebung abgeschlossenen Vergleiches abgewiesen, durch welchen er im Namen seines Sohnes allen weiteren Ansprüchen wegen des fraglichen Unfalles entsagt hatte. Das Oberlandesgericht hatte dabei auf die die Befugnisse des Vaters in Ansehung des nicht freien Vermögens des Kindes regelnden Bestimmungen des preussischen Allgem. Landrechtes Bezug genommen. Das Reichsgericht mißbilligte diese Begründung, weil der hier in Betracht kommende Tit. 2 des zweiten Theiles des Allgem. Landrechtes im ehemaligen Herzogthume Westfalen nach §. 4 des Publikationspatentes vom 21. Juni 1825

keine Anwendbarkeit erlangt habe, vielmehr für das Recht der väterlichen Gewalt dort nach wie vor das gemeine deutsche Recht in Geltung geblieben sei.

Die Entscheidung wurde aber trotzdem aufrecht erhalten, weil die Anwendung des gemeinen Rechtes zu demselben Ergebnisse führe.

Aus den Gründen:

... „Zuvörderst war nicht zu bezweifeln, daß der hier eingeklagte Anspruch, soweit begründet, zu den sog. bona adventicia regularia des Klägers zu rechnen sein würde. Denn dies bildet bekanntlich die Regel, und wenn sich auch vielleicht manches für die in neuerer Zeit aufgestellte Ansicht sagen läßt, wonach infolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung jeder Erwerb, welchen das Hauskind einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Würde oder Thätigkeit verdankt, unter die Ausnahme der bona quasi castrensia fallen soll,

vgl. Fitting, *castrensia peculium* S. 622 flg. und Dernburg, *Preuß. Privatrecht* Bd. 3 (2. Aufl.) §. 54 S. 158,

so ist doch keinesfalls der vereinzelt vorkommenden, noch weitergehenden Ansicht,

vgl. Bruns, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* Bd. 10 S. 186 flg.

zu folgen, nach welcher alles, was das Hauskind durch eigene Thätigkeit erwerben mag, heutzutage dem Rechte des *peculium quasi castrensia* zu unterstellen sein würde, woraus dann allenfalls auch gefolgert werden könnte, daß auch der für entgangenen Erwerb solcher Art zu leistende Schadensersatz unter dieselbe Kategorie fiele.

Für den Umfang der Verwaltungsbefugnis des Gewalthabers in Ansehung des regulären *Adventizgutes* giebt nun noch heutzutage lediglich das römisch-justinianische Recht, wie es sich durch die späteren kaiserlichen Verordnungen gestaltet hat, die Norm ab. Hier ist allerdings die Ungültigkeit aller von dem Gewalthaber vorgenommenen Veräußerungen, jedenfalls aller ohne Zustimmung des Kindes vorgenommenen, als Regel aufgestellt (l. 2 Cod. de bon. mat. 6, 60; l. 4. l. 6 §. 2. l. 8 §. 5 Cod. de bon. quae lib. 6, 61). Ohne Zweifel ist freilich in diesen Gesetzen dabei mindestens vorzugsweise an körperliche Sachen gedacht; indessen hiermit wäre die Anwendung auch auf Forderungsrechte noch nicht ohne weiteres ausgeschlossen; wie auch diejenige Bestimmung, durch welche die Veräußerung von Vermögensstücken der Bevormundeten ohne Zustimmung der Obervormundschaft ver-

hindert wird, im Verlaufe der Zeit auch auf Forderungsrechte ausgedehnt worden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 151 flg.

Jedoch wird andererseits dem Gewalthaber in l. 6 §. 2 Cod. 6, 61 das Recht der freiesten Verwaltung („gubernatio“) eingeräumt, und die Ausnahmefälle, in welchen nach l. 8 §§. 4. 5 Cod. 6, 61 der Gewalthaber auch körperliche Sachen aus besonderen Nützlichkeitsgründen gültig veräußern kann, gehen weit über das hinaus, was in dieser Beziehung Vormündern ohne Genehmigung der Obervormundschaft gestattet ist (vgl. l. 22 Cod. de adm. tut. 5, 37; l. 4 Cod. quando decr. opus non est. 5, 72 und l. 1 §. 2 Dig. de reb. eor. qui sub tut. 27, 9). Überhaupt wäre es, wie auch gelegentlich schon vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 150 flg.

hervorgehoben ist, ganz verkehrt, den Kreis derjenigen Geschäfte, welche der Gewalthaber in Ansehung des Adventizgutes gar nicht vornehmen kann, ebensoweit zu ziehen, wie es das Vorbild der Abgrenzung derjenigen Geschäfte, zu welchen Vormünder die Genehmigung der Obervormundschaft einzuholen haben, an die Hand geben würde. Dies leuchtet namentlich ein, sobald man die Annahme von Schuldzahlungen ins Auge faßt, welche selbstverständlich vom Gewalthaber gültig bewirkt wird, da er ja die zum Adventizgute gehörigen fälligen Forderungen sogar heizutreiben hat (l. 1 Cod. de bon. mat. 6, 60; l. 8 §. 3 Cod. de bon. quae lib. 6, 61), während nach l. 25 Cod. de adm. tut. 5, 37 und §§. 2. 3 Inst. quib. alienare 2, 8 an einen Vormund ohne Zustimmung der Obervormundschaft nicht gültig gezahlt wird. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob durch das in betreff des Adventizgutes bestehende Veräußerungsverbot überhaupt auch Forderungsrechte berührt werden, jedenfalls fällt eine Entfagung, wie die hier vorliegende, in den Bereich der Verwaltungsbefugnis des Gewalthabers. Denn da hier einem noch zweifelhaften Rechte gegen Entgelt entfagt ist, so handelt es sich nach §. 394 A.L.R. I. 16 um einen Vergleich im Sinne des §. 405 daselbst, und zum Abschlusse eines solchen, als zu einem in die volle „gubernatio“ einbegriffenen Akte, muß der Gewalthaber als befugt gelten, ausgenommen etwa wenn — wovon hier nicht die Rede sein kann — der Vergleich den Interessen des Kindes in offenkundiger Weise widerspräche.“ . . .